

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3625 –

Fiskalische Wirkung des § 2b Einkommensteuergesetz

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde ein § 2b in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügt. Durch ihn werden die Möglichkeiten der steuerlichen Verlustverrechnung aus der Beteiligung an bestimmten Gesellschaften und Kapitalanlagemodellen mit anderen Einkunftsarten beschränkt.

Die Beschäftigungs- und fiskalische Auswirkungen dieses Paragraphen sind umstritten. Gerade deshalb sollte eine bisherige Einschätzung der Wirkungen des so genannten Fallentzögerparagrafen durch die Bundesregierung stattfinden; ungeachtet dessen dürfte sie nunmehr auch möglich sein, umso mehr, da bereits Studien – beispielsweise durch das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsinstitut – vorliegen.

1. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen infolge der Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten nach § 2b EstG (in Abgrenzung von § 2 Abs. 3 EStG) in den jeweiligen Jahren 1999 bis 2002 (bitte absolut und relativ in Relation zum Steueraufkommen insgesamt und zum Steuer- und Beitragsaufkommen insgesamt angeben)?

Die Steuermehreinnahmen aus der Einführung des § 2b EStG mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sind wie folgt geschätzt worden:

Rechnungsjahr	Steuermehreinnahmen
1999	keine Mehreinnahmen
2000	rund 250 Mio. DM
2001	rund 500 Mio. DM
2002	rund 1 Mrd. DM

Die geschätzten Steuermehreinnahmen entsprechen einem Anteil am geschätzten Steueraufkommen in den Jahren 2000 bis 2002 von ca. 0,3 ‰, 0,5 ‰ und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1 ‰ bzw. am geschätzten Steuer- und Beitragsaufkommen in den Jahren 2000 bis 2002 von ca. 0,2 ‰, 0,3 ‰ und 0,6 ‰.

Die finanziellen Auswirkungen berücksichtigen auch die Übergangsregelung, nach der eine Beteiligung an einem Verlustzuweisungsmodell nicht unter § 2b EStG fällt, wenn der Steuerpflichtige sich vor dem 1. Januar 2001 an einem Verlustzuweisungsmodell beteiligt, das das Wirtschaftsgut, welches der Einkunftserzielung zu Grunde liegt, vor dem 5. März 1999 angeschafft hat oder mit der Herstellung des Wirtschaftsguts vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde. Bereits begonnene Investitionen können deswegen ohne weiteres abgeschlossen werden.

Somit war eine Beteiligung an Verlustzuweisungsmodellen im Jahr 1999 und teilweise im Jahr 2000 noch ohne die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 2b EStG möglich. Eine Veränderung des Anlageverhaltens kann es im Jahr 1999 auf Grund des § 2b EStG weitestgehend nicht gegeben haben.

2. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die aus der Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten nach § 2b EStG resultierenden steuerlichen Verluste pro Jahr, die nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden können?

Auf Grund der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Übergangsregelung kommt es erst im Entstehungsjahr 2001 zu der vollen Wirkung der Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 2b EStG. Insgesamt wurde das jährlich nicht mehr berücksichtigungsfähige Verlustverrechnungsvolumen ab dem Entstehungsjahr 2001 auf ca. 2 Mrd. DM geschätzt. Kassenwirksam werden diese Steuerermehreinnahmen nicht sofort, sondern auf Grund der Veranlagungswirkung erst zeitlich versetzt.

3. Wie prognostiziert die Bundesregierung die Höhe des Eigenkapitals, das durch Anleger den Fonds zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt wird?

Wie beurteilt sie insbesondere die Auffassung, dass das den Fonds nicht mehr zur Verfügung gestellte Eigenkapital sich annähernd in der Höhe bewegen wird, in dem steuerliche Verluste nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden können (siehe Frage 2)?

Unabhängig davon, ob Eigen- und/oder Fremdkapital für eine Kapitalanlage verwendet wird, muss davon ausgegangen werden, dass von der gesetzlichen Änderung betroffene Steuerpflichtige auch in Zukunft Kapitalanlagen zeichnen und in voraussichtlich etwa gleichem Umfang dafür Eigen- und Fremdkapital verwenden. In Frage kommen unter anderem direkte Immobilieninvestitionen, Aktienanlagen (z. B. Neuemissionen von Unternehmen, die den Erlös für eigene Investitionen brauchen) oder aber Venture-Capital-Fonds. Maßstab für eine Investition ist die Rendite unter Berücksichtigung des Anlagerisikos. Die Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen gehen deswegen auch von einer unveränderten Investitionsneigung aus. Gründe dafür sind auch aus steuerlicher Sicht, dass eine großzügige Übergangsregelung die Beteiligung in § 2b-sichere Fonds auch noch im Jahr 1999 ermöglicht und deswegen begonnene Investitionsvorhaben abgeschlossen werden können. Gerade diese Übergangsregelung ermöglicht der Finanzanlagenbranche auf die veränderte Rechtssituation zu reagieren und Kapitalanlagen mit höheren Renditen vor Steuern zu platzieren.

Insgesamt muss der § 2b EStG als flankierende Maßnahme zu anderen steuerlichen Maßnahmen gesehen werden, die die Erzeugung von rein steuerlichen Verlusten einschränken (z. B. Einschränkung von Sonderabschreibungen, Teilwertabschreibungen und Rückstellungsbildungen). Diese Vorschriften sollen rein steuerlich motivierte Kapitalanlagen und damit volkswirtschaftlich fragwürdige Fehlallokationen von Kapital verhindern. Eine dadurch entstehende verbesserte Allokation der volkswirtschaftlichen Ressourcen führt zu dauerhaften positiven Effekten für das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung. Durch steuersparende Kapitalanlagen, die ohne die steuerliche Begünstigung nicht platziert werden können, kann kein dauerhafter positiver Beschäftigungseffekt erreicht werden. Die verstärkte Renditeorientierung durch die gesetzlichen Maßnahmen verbessert die Transparenz unter den Kapitalanlageformen und führt zu mehr Vertrauen in den Standort Deutschland, denn steuerlich orientierte Kapitalanlagen weisen zusätzliche, nicht zu vernachlässigende Risiken auf (z. B. zukünftige persönliche Einkommenssituation, steuerliche Anerkennung der Verluste – Stichwort: Liebhaberei). Die Regelungen zur Verlustverrechnungsbeschränkung sind auch ein Beitrag zum Anlegerschutz.

Zu einer spürbaren Verminderung des den Anlagefonds zur Verfügung gestellten Eigenkapitals wird es auf Grund des § 2b EStG somit im Ergebnis aller Voraussicht nach nicht kommen.

Es liegen zurzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob und inwieweit die nicht mehr geltend gemachten Verluste der Höhe des den Fonds zur Verfügung gestellten Eigenkapitals entsprechen. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass eine Verlustzuweisung in Höhe der gesamten Beteiligung an einer Verlustzuweisungsgesellschaft ermöglicht wurde. Die Beteiligung wird in der Regel mit Eigen- und Fremdkapital in jeweils unterschiedlicher Höhe finanziert.

4. Auf welche konkreten Daten, Fakten, Berechnungen, Berechnungsmethoden, Untersuchungen etc. stützt sich die Bundesregierung in der Beurteilung des Sachverhaltes zu Frage 3?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der Antwort zu Frage 3.

5. Wie prognostiziert die Bundesregierung den Umfang der Reduzierung der Fremdkapitalaufnahme durch Kapitalsammelstellen, der infolge Rückgang des Eigenkapitals eintreten wird?

Entsprechend den Ausführungen zu Frage 3 wird davon ausgegangen, dass es auf Grund des § 2b EStG zu keiner deutlichen Veränderung des Anlageverhaltens kommen wird und damit die Fremdkapitalaufnahme weitgehend unverändert bleibt.

6. Auf welche konkreten Daten, Fakten, Berechnungen, Berechnungsmethoden, Untersuchungen etc. stützt sich die Bundesregierung in der Beurteilung des Sachverhaltes zu Frage 5?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 3 und 5.

7. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Rückgang der Investitionen infolge des § 2b EStG sowie daraus resultierendem geringerem Einsatz von Eigen- und Fremdkapital in den Bereichen
- Hoch-/Tiefbaugewerbe und Ausbaugewerbe,
 - Schiffbau und Flugzeugbau,
 - Transportleistungen der Schifffahrt,
 - Dienstleistungen der Kultur und der Verlage
- und bezogen auf die jeweiligen Jahre 1999 bis 2002 und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?

Wie bereits in der Stellungnahme zu Frage 3 ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass es im Ergebnis zu keiner Veränderung des Investitionsverhaltens auf Grund des § 2b EStG kommen wird. Allerdings muss mit Verschiebungen der Investitionsnachfrage zwischen einzelnen Wirtschaftssektoren gerechnet werden. Genaue Erkenntnisse hierüber liegen nicht vor.

8. Welcher Rückgang an Investition (absolut und relativ) war insbesondere im Jahr 1999 und zum aktuellen Zeitpunkt des Jahres 2000 im Bereich Hoch-/Tiefbau-/Ausbaugewerbe im Vergleich zu 1998 zu verzeichnen?

Auf Grund des § 2b EStG dürfte es in den Jahren 1999 bis 2000 zu keinem Rückgang der Investitionen im Bereich Hoch-/Tiefbau-/Ausbaugewerbe gekommen sein. Für den generellen Rückgang der Investitionen in diesem Bereich können viele Gründe eine Rolle gespielt haben (beispielsweise eine gewisse Marktsättigung im ostdeutschen Mietwohnungsbau). Dieser Trend zeichnet sich aber nicht erst seit dem Jahr 1999 ab, sondern besteht bereits seit 1997, wobei sich der Abwärtstrend in 1998 und 1999 im Vergleich zu 1997 eher verlangsamt hat (Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), 22/2000, „Zur Entwicklung der Bauwirtschaft 2000 und 2001 – Produktionsniveau wird nur knapp gehalten“). Die Ausführungen des DIW lassen insgesamt eine Stagnation in einzelnen Baubereichen seit 1997 erkennen, die konjunkturbedingt sein dürften. In anderen Baubereichen (z. B. Eigenheimbau) ist ein deutlicher Aufwärtstrend erkennbar. Dass der § 2b EStG einen Einfluss auf das Produktionsniveau im Jahr 1999 gehabt haben soll, kann aus der Trendlinie, die seit 1998 weitgehend unverändert ist, nicht abgelesen werden.

9. Welche Folgen hatte dieser Rückgang der Investitionen auf die Zahl der Beschäftigten im Bereich Hoch-/Tiefbau-/Ausbaugewerbe im Jahr 1999 und zum aktuellen Zeitpunkt des Jahres 2000 jeweils im Vergleich zu 1998?

Eine Auswirkung auf die Beschäftigungszahlen durch den § 2b EStG dürfte es nicht gegeben haben bzw. geben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie hoch beziffern sich annähernd die Steuermindereinnahmen einerseits und die Mehrausgaben andererseits, die dem Staat durch Rückgang der Beschäftigung infolge Rückgang an Investitionen im Hoch-/Tiefbau-/Ausbaugewerbe erwachsen?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 8 und 9.

11. Wie prognostiziert die Bundesregierung insgesamt und für die jeweiligen Jahre 1999 bis 2002 den Saldo aus
 - steuerlichen Minderausgaben infolge § 2b EStG einerseits und
 - steuerlichen Mindereinnahmen insbesondere an Einkommen-, Körperschaft- und Mehrwertsteuer infolge eingeschränkter Investitionstätigkeit/ingeschränkter Beschäftigungszahlen infolge § 2b EStG,
 - Mehrausgaben für Sozialleistungen (Bundesanstalt für Arbeit, Wohngeld etc.) infolge eingeschränkter Investitionstätigkeit/ingeschränkter Beschäftigungszahlen infolge § 2b EStG andererseits?
12. Auf welche konkreten Daten, Fakten, Berechnungen, Berechnungsmethoden, Untersuchungen etc. stützt sich die Bundesregierung in der Beurteilung des Sachverhaltes zu Frage 11?
13. Wie hoch prognostiziert die Bundesregierung die Ausfälle an Sozialversicherungsbeiträgen durch eingeschränkte Investitionstätigkeit/ingeschränkte Beschäftigungszahlen infolge § 2b EStG und damit geringerem Arbeitnehmereinkommen?
14. Auf welche konkreten Daten, Fakten, Berechnungen, Berechnungsmethoden, Untersuchungen etc. stützt sich die Bundesregierung in der Beurteilung des Sachverhaltes zu Frage 13?

Die Fragen 11 bis 14 werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Es wird weiterhin von den in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Steuermehereinnahmen ausgegangen. Da weder mit einem Rückgang der Investitionstätigkeit noch mit einem Rückgang der Beschäftigung infolge der Einführung von § 2b EStG zu rechnen ist, sind keine Steuer- und Beitragsausfälle oder Mehrausgaben für Sozialleistungen gegenzurechnen.

